



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD [...]
[Direktion]

[Referat]

**VEREINBARUNG ÜBER [EINE MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFE]
[EINEN BEITRAG ZU DEN BETRIEBSKOSTEN] FÜR EINEN EMPFÄNGER**

VEREINBARUNG NR. — [einfügen]

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der Europäischen Union („Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („Kommission“), für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Funktion, GD/Dienststelle, Vorname, Nachname],

und

andererseits

dem Empfänger

[vollständige offizielle Bezeichnung/vollständiger Name] [Kurzbezeichnung]

[Rechtsform]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

Die obengenannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I [Beschreibung der Maßnahme] [Arbeitsprogramm des Empfängers]

Anhang II Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“)

Anhang III Kostenvoranschlag für die Maßnahme

Anhang IV [Muster für den Bericht über die technische Durchführung] [Muster für den Bericht über die technische Durchführung: entfällt]

Anhang V Muster für die Abrechnungen: entfällt

Anhang VI [Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen]
[Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen: entfällt]

Anhang VII Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Kostenrechnungsverfahren: entfällt

die vollgültiger Bestandteil der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen der Vereinbarung.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen den übrigen Anhängen vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel I.1 — Gegenstand der Vereinbarung	5
Artikel I.2 — Inkrafttreten und Durchführungszeitraum der Vereinbarung.....	5
Artikel I.3 — Höchstbetrag und Form der Finanzhilfe	5
Artikel I.4 — Berichterstattung — Zahlungsanträge und Belege	6
I.4.1 Berichtszeiträume	6
I.4.2 [Antrag auf die zweite] [Anträge auf die zweite und dritte] [Anträge auf die zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung und Belege	6
I.4.3 Anträge auf Zwischenzahlungen und Belege	6
I.4.4 Anträge auf Restbetragszahlung und Belege.....	7
I.4.5 Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben	8
I.4.6 Währung der Zahlungsanträge und Abrechnungen und Umrechnung in Euro	8
I.4.7 Sprache für die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen.....	9
Artikel I.5 — Zahlungen und Zahlungsmodalitäten	9
I.5.1 Zu leistende Zahlungen	9
I.5.2 Vorfinanzierungszahlung[en]	9
I.5.3 Zwischenzahlungen	10
I.5.4 Zahlung des Restbetrags.....	10
I.5.5 Förmliche Zahlungsmitteilung	11
I.5.6 Verzugszinsen	11
I.5.7 Währung der Zahlungen	11
I.5.8 Zahlungsdatum	12
I.5.9 Überweisungskosten.....	12
I.5.10 Zahlungen an den Empfänger.....	12

Artikel I.6 — Bankkonto.....	12
Artikel I.7 — Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, Kontaktdaten der Parteien.....	12
I.7.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher	12
I.7.2 Kontaktdaten der Kommission.....	12
I.7.3 Kontaktdaten des Empfängers.....	12
Artikel I.8 — Mit den Empfängern verbundene Einrichtungen.....	13
Artikel I.9 — Zusatzbestimmungen zur Nutzung der Ergebnisse (einschliesslich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte)	13
Artikel I.10 — Beilegung von Streitigkeiten mit Drittlandsempfängern.....	14
Artikel I.11 — Eine Internationale Organisationen als Empfänger	14
Artikel I.12 — Andere Sonderbedingungen	16

ARTIKEL I.1 — GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

[Für eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe:]

[Die Kommission gewährt den Empfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* **[Bezeichnung der Maßnahme in Fettdruck]**.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichten sich, die *Maßnahme* eigenverantwortlich durchzuführen.

Artikel II.13.4 und Artikel II.25.3 Unterabsatz 6 Buchstabe c kommen nicht zur Anwendung.]

[Für einen Beitrag zu den Betriebskosten:]

[Die Kommission gewährt dem Empfänger nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung seines in Anhang I beschriebenen Arbeitsprogramms, das den satzungsmäßigen Tätigkeiten und Zielen des Empfängers entspricht.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, das Arbeitsprogramm eigenverantwortlich durchzuführen.

Artikel II.19.3 findet keine Anwendung.

In dieser Vereinbarung wird im Folgenden für das in Anhang I beschriebene Arbeitsprogramm des Empfängers die allgemeine Bezeichnung „*Maßnahme*“ verwendet.]

ARTIKEL I.2 — INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Die *Maßnahme* hat eine Laufzeit von **[Anzahl in Fettdruck einfügen]** Monaten ab dem [ersten Tag nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei] [ersten Tag des Monats nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei] **[TT.MM.JJJJ]**.

ARTIKEL I.3 — HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

I.3.1 Der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* beläuft sich auf **[Betrag einfügen]** EUR.

I.3.2 Die Finanzhilfe erfolgt in folgender Form:

- (a) die Erstattung von [...] % der förderfähigen Kosten der *Maßnahme* („Erstattung der förderfähigen Kosten“), deren Betrag auf [...] EUR geschätzt wird, auf der Grundlage:
 - i) der tatsächlich getätigten Ausgaben („Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten“) für die direkten Kostenarten der Empfänger[und die verbundenen Einrichtungen]

- ii) Erstattung von Einheitskosten: entfällt
 - iii) Erstattung als Pauschalbetrag: entfällt
 - iv) [Für eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe:] [eines gemeldeten Pauschalsatzes von 7 % der gemeldeten förderfähigen direkten Kosten („Pauschalsatzfinanzierung“) für die indirekten Kostenarten der Empfänger[und die verbundenen Einrichtungen]] [Für einen Beitrag zu den Betriebskosten:] [Pauschalsatzfinanzierung: entfällt]
 - v) Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelten Kosten: entfällt
- (b) Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten: entfällt
 - (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
 - (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt

ARTIKEL I.4 — BERICHTERSTATTUNG — ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE

I.4.1 Berichtszeiträume

Die *Maßnahme* ist in die folgenden *Berichtszeiträume* unterteilt:

- Berichtszeitraum 1: von Monat 1 bis Monat [X][
- Berichtszeitraum 2: von Monat [X+1] bis Monat [Y]][
- Berichtszeitraum 3: von Monat [Y+1] bis Monat [Z]][
- Berichtszeitraum 4: von Monat [Z+1] bis Monat [letzter Monat der Maßnahme]]

I.4.2 [Antrag auf die zweite] [Anträge auf die zweite und dritte] [Anträge auf die zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung und Belege

[Der Empfänger muss einen Antrag auf eine [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung binnen 60 Kalendertagen nach Ablauf des [ersten] [ersten und zweiten] [ersten, zweiten und dritten] Berichtszeitraums vorlegen.

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Bericht über den Stand der Durchführung der *Maßnahme* („Fortschrittsbericht über die technische Durchführung“),
- (b) eine Erklärung zum Betrag aus der vorherigen Vorfinanzierungstranche, der zur Deckung der Kosten für die Durchführung der *Maßnahme* verwendet wurde („Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche“). Sie muss nach den Vorgaben des Anhangs V erstellt werden[.]; und
- (c) eine Finanzierungsbürgschaft.]

][entfällt]

I.4.3 Anträge auf Zwischenzahlungen und Belege

entfällt

I.4.4 Anträge auf Restbetragszahlung und Belege

Der Empfänger muss innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende des letzten Berichtszeitraums einen Antrag auf Restbetragszahlung stellen.

Diesem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme („Abschlussbericht über die technische Durchführung“) nach Anhang IV, in dem Folgendes enthalten ist:
 - (i) Angaben für den Nachweis der auf der Grundlage von Einheitskosten oder als Pauschalbetrag geltend gemachten förderfähigen Kosten oder Beiträge, wenn die Finanzhilfe als Erstattung der Einheitskosten oder als Pauschalbetrag oder als Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten oder als Pauschalbetrag gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii und iii, oder Buchstabe b oder c gewährt wird;
 - (ii) Angaben zu der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel II.11.1 Buchstabe d;
- (b) eine Schlussabrechnung („Schlussabrechnung“). Die Schlussabrechnung muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von dem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten.

Die Schlussabrechnung muss der Gliederung des Kostenvoranschlags in Anhang III sowie den Vorgaben des Anhangs V folgen und für den letzten Berichtszeitraum die Beträge für jede der in Artikel I.3.2 aufgeführten Finanzhilfeformen einzeln ausweisen;

- (c) eine Gesamtkostenaufstellung („Gesamtkostenaufstellung“)

Die Gesamtabrechnung, in der die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 für den Empfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen ausgewiesen sind, muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von dem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten.

Die Gesamtkostenaufstellung muss nach den Vorgaben des Anhangs V erstellt werden.

- (d) eine Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“)

[Für eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe:] [für den Empfänger und für jede verbundene Einrichtung, sofern:

- (i) sich der Gesamtbetrag der tatsächlich angefallenen Kosten, die vom Empfänger gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i geltend gemacht wurden (für die jedoch noch kein Beleg vorgelegt wurde), auf mindestens 325 000 EUR beläuft und;
- (ii) sich der für den Empfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen im Kostenvoranschlag angegebene Höchstbetrag der Finanzhilfe zur Erstattung tatsächlich angefallener Kosten auf mindestens 750 000 EUR beläuft.

[[Für eine Beitrag zu den Betriebskosten:] [wenn der Gesamtbeitrag in Form der Erstattung der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i mindestens 100 000 EUR beträgt.

]Diese Bescheinigung ist von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung von einem kompetenten, unabhängigen Beamten nach Maßgabe des Anhangs VI auszustellen.

In dieser Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Kosten, die von dem Empfänger oder den mit ihm verbundenen Einrichtungen in der Schlussabrechnung für die Kostenkategorien nach Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i geltend gemacht werden, tatsächlich angefallen, korrekt ausgewiesen und gemäß der Vereinbarung förderfähig sind.

Zusätzlich muss in der Bescheinigung bestätigt werden, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 angegeben wurden.[

Abweichend hiervon müssen der Empfänger und/oder die verbundenen Einrichtungen keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorlegen: [Empfänger oder mit ihm verbundene Einrichtungen einfügen].]

Der Empfänger muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind.

Der Empfänger muss ferner versichern, dass die angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

Der Empfänger muss zusätzlich bestätigen, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 angegeben wurden.

I.4.5 Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben

entfällt

I.4.6 Währung der Zahlungsanträge und Abrechnungen und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge und Abrechnungen müssen in Euro erstellt werden.

Der Empfänger und verbundene Einrichtungen, die ihre Bücher in einer anderen Währung als dem Euro führen, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechselkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>) in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageswechselkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website

(http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm) veröffentlicht wird.

Empfänger und verbundene Einrichtungen, deren Buchführung auf Euro lautet, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungsmethoden in Euro umrechnen.

I.4.7 Sprache für die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen

Sämtliche Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen sind in Deutsche vorzulegen.

ARTIKEL I.5 — ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.5.1 Zu leistende Zahlungen

Die Kommission muss folgende Zahlungen an den Empfänger leisten:[

- [eine] [erste] Vorfinanzierungszahlung][
- eine [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierungszahlung auf der Grundlage der Anträge für die [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] in Artikel I.4.2 genannte Vorfinanzierungszahlung]
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags nach Artikel I.4.4

I.5.2 Vorfinanzierungszahlung[en]

[Mit der Vorfinanzierung sollen den Empfängern Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Verrechnung mit Zwischenzahlungen oder, falls keine Verrechnung mit Zwischenzahlungen erfolgt, bis zur Restbetragszahlung Eigentum der EU.

Die Kommission muss binnen 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] [die] [eine erste] Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine zweite Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine zweite Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine dritte Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine dritte Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine vierte Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine vierte Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.]

[Die Finanzbürgschaft muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Bürgschaft wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Empfängers und mit Zustimmung der Kommission, von einem Dritten gestellt
- (b) Der Sicherheitengeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den betreffenden Empfänger) und
- (c) die Bürgschaft bleibt bis zur Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder bis zur Zahlung des Restbetrags durch die Kommission ausdrücklich bestehen. Erfolgt die Restbetragszahlung in Form einer Einziehung, so muss die Finanzbürgschaft bis drei Monate, nachdem dem Empfänger die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, bestehen bleiben. Die Kommission muss die Sicherheit innerhalb des folgenden Monats freigeben.

Ist der nach Artikel I.4.2 eingereichten Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche zu entnehmen, dass weniger als 70 % der geleisteten Vorfinanzierungstranche zur Deckung der Kosten für die Durchführung der *Maßnahme* verwendet wurden, muss der Betrag der neuen Vorfinanzierungstranche um die Differenz zwischen dem Betrag, der diesen 70 % entspricht, und dem tatsächlich verwendeten Betrag gekürzt werden.

[[entfällt]

I.5.3 Zwischenzahlungen

entfällt

I.5.4 Zahlung des Restbetrags

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Empfänger im Zuge der Durchführung der *Maßnahme* entstanden sind.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem Endbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25, so muss die Kommission den Saldo binnen 90 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 findet Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigegeführten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Die Kommission ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Empfängers mit einem anderen Betrag, den der Empfänger der Kommission oder einer Exekutivagentur (im Rahmen des EU- oder Euratom-Haushalts) schuldet, bis zu dem Höchstbetrag der Finanzhilfe verrechnet werden.

I.5.5 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die Kommission muss dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- (a) den geschuldeten Betrag und
- (b) in der sie darlegt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierungszahlung, eine Zwischenzahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die Kommission auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

I.5.6 Verzugszinsen

Zahlt die Kommission nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Refisatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Refisatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Empfänger ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die Kommission die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt sie die Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.5.8. Die Kommission lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Empfänger abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

I.5.7 Währung der Zahlungen

Die Kommission muss Zahlungen in Euro leisten.

I.5.8 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die Kommission gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

I.5.9 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die Kommission trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen
- (b) der Empfänger trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat

I.5.10 Zahlungen an den Empfänger

Die Kommission muss Zahlungen an den Empfänger leisten.

Die Kommission wird durch Zahlung an den Empfänger von ihrer Zahlungspflicht frei.

ARTIKEL I.6 — BANKKONTO

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Empfängers erfolgen:

Name der Bank: [...]

Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

IBAN: [...]

ARTIKEL I.7 — FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER, KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.7.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels II.7 ist der Referatsleiter GD Beschäftigung, Soziales und Integration — EaSI, direkte und indirekte Mittelverwaltung.

I.7.2 Kontaktdaten der Kommission

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
GD [ausfüllen]
Referat [ausfüllen]
B-1049 Brüssel, Belgien
E-Mail: [Funktionsmailbox]

I.7.3 Kontaktdaten des Empfängers

Mitteilungen der Kommission an die Empfänger sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständiger Name]
[Funktion]
[Bezeichnung der Einrichtung]
[vollständige Anschrift]
E-Mail: [ausfüllen]

ARTIKEL I.8 — MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN

[Die folgenden Einrichtungen gelten zum Zwecke der Vereinbarung als mit dem Empfänger verbundene Einrichtungen:

- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [usw. für weitere verbundene Einrichtungen]]

[entfällt]

ARTIKEL I.9 — ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

In Übereinstimmung mit Artikel II.9.3, in dem festgelegt ist, dass die Union Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme erwirbt, können diese Ergebnisse folgendermaßen genutzt werden:

- (a) öffentliche Verbreitung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, auch im Internet einschließlich sozialer Netzwerke als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei
- (b) Mitteilung über Presseinformationsdienste
- (c) Aufnahme in breit zugängliche Datenbanken oder Register, beispielsweise über „Open Access“- oder „Open Data“-Portale oder ähnliche Plattformen, sowohl frei als auch nur per Abonnement zugänglich
- (d) Überarbeitung oder Umschreiben der Ergebnisse der Maßnahme, einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Änderung des Inhalts, Korrektur inhaltlicher Fehler
- (e) Auslassung von Teilen der Ergebnisse der Maßnahme, Ergänzung der Ergebnisse der Maßnahme um Metadaten, Legenden oder grafische, visuelle, Ton- oder Text-E/elemente
- (f) Ausgliederung von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Unterteilung oder Kompilierung der Ergebnisse der Maßnahme
- (g) Anfertigung abgeleiteter Werke aus den Ergebnissen der Maßnahme
- (h) Übersetzung, Untertitelung, Synchronisierung der Ergebnisse der Maßnahme in Sprachen verwendet innerhalb der EU oder Sprachen von Bewerberländern
- (i) Lizenz oder Unterlizenz zugunsten Dritter, darunter gegebenenfalls bereits bestehende Lizenzrechte, alle in den Buchstaben des Artikels II.9.3 der Allgemeinen Bedingungen und in den Buchstaben oben genannten Rechte oder Nutzungsarten

Der Empfänger muss sicherstellen, dass die Union für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte über die in den Allgemeinen Bedingungen und den Buchstaben genannten Nutzungsrechte verfügt.

ARTIKEL I.10 — BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN MIT DRITTLANDSEMPFÄNGERN

[Diese Bestimmung gilt, wenn der Empfänger in einem anderen Land als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen ist („Drittlandsempfänger“).

Abweichend von Artikel II.18.2 kann jede Partei (Kommission oder Drittlandsempfänger) für Streitigkeiten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, die belgischen Gerichte anrufen.

Hat eine Partei bei einem belgischen Gericht Klage erhoben, so kann die andere Partei Ansprüche bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung nur bei dem bereits angerufenen belgischen Gericht geltend machen.]

[entfällt]

ARTIKEL I.11 — EINE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS EMPFÄNGER

[Wenn die internationale Organisation nicht mit Artikel II.18.1 einverstanden ist:

I.11.? Anzuwendendes Recht

[Option 1: Wenn die internationale Organisation mit dem Unionsrecht als anwendbares Recht, nicht jedoch mit dem belgischen Recht als subsidiäres Recht einverstanden ist:

Abweichend von Artikel II.18.1 unterliegt diese Vereinbarung dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem [Recht von (Bezeichnung des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats)].

[Option 2: Wenn die internationale Organisation nicht mit dem Unionsrecht als anwendbares Recht einverstanden ist:

Artikel II.18.1 findet keine Anwendung.]]

[Wenn die internationale Organisation nicht mit Artikel II.18.2 einverstanden ist:

I.11.? Streitbeilegung – Schiedsverfahren

[Option 1 – Ständiger Schiedshof:

Abweichend von Artikel II.18 müssen Streitigkeiten zwischen der Kommission und dem Empfänger über die Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, einem Schiedsausschuss vorgelegt werden.

In solchen Fällen gelten die „Optional Rules for Arbitration involving International Organizations and States“ (freiwillige Schiedsordnung für internationale Organisationen und Staaten) des Ständigen Schiedshofs in der bei Inkrafttreten der Vereinbarung geltenden Fassung.

Als Ernennungsbehörde wird auf schriftliches Ersuchen einer der Parteien der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestimmt.

Das Schiedsverfahren muss in englischer Sprache in Brüssel stattfinden.

Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.]

[Option 2 – Schiedsausschuss:

Abweichend von Artikel II.18 müssen Streitigkeiten zwischen der Kommission und dem Empfänger über die Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, gemäß dem weiter unten dargelegten Verfahren einem Schiedsausschuss vorgelegt werden.

Beabsichtigt eine Partei, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, so muss sie der anderen Partei eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie sie von ihrer Absicht und dem von ihr bestellten Schiedsrichter in Kenntnis setzt. Die zweite Partei muss ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach dieser *förmlichen Mitteilung* bestellen. Sofern die beiden Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, müssen die beiden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters der zweiten Partei einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter bestellen, der im Schiedsausschuss den Vorsitz führt.

Innerhalb eines Monats nach der Bestellung des dritten Schiedsrichters müssen sich die Parteien auf den Auftrag des Schiedsausschusses einigen, einschließlich des zu beachtenden Verfahrens.

Die Schiedsverhandlungen müssen in Brüssel stattfinden.

Der Schiedsausschuss muss die Bestimmungen der Vereinbarung anwenden. Der Schiedsausschuss muss im Schiedsspruch ausführlich die Gründe für seine Entscheidung erläutern.

Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.

Die Kosten, einschließlich – soweit angemessen – aller Auslagen der Parteien für das Schiedsverfahren, müssen vom Schiedsausschuss unter den Parteien aufgeteilt werden.]

[Wenn eine internationale Organisation nicht mit der Ausstellung der Bescheinigung durch einen externen Rechnungsprüfer einverstanden ist:

I.11.? [Bescheinigungen über die Abrechnungen] [und] [Konformitätsbescheinigungen]

Die [Bescheinigungen über die Abrechnungen] [oder] [Konformitätsbescheinigungen], die der Empfänger gemäß Artikel [I.4.3] [und] [I.4.4] [und] [II.20.3.2] vorzulegen hat, werden von seinem üblichen internen oder externen Rechnungsprüfer gemäß seinen Finanzvorschriften und –verfahren ausgestellt.]

[Wenn eine internationale Organisation nicht mit Artikel II.27 einverstanden ist:

I.11.? Kontrollen und Audits

[Option für den Fall, dass keine Rahmenvereinbarung mit Verifikationsanhang zwischen der internationalen Organisation und der Kommission unterzeichnet wurde:]

Die zuständigen Stellen der Union müssen ihre Anträge auf Kontrollen und Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 an den Generaldirektor des Empfängers richten.

Der Empfänger stellt den zuständigen Stellen der Union auf Anfrage sämtliche Finanzinformationen zur Verfügung, einschließlich der Gesamtabrechnungen über die *Maßnahme*, wenn diese von ihm selbst oder gemeinsam mit seinen verbundenen Einrichtungen oder Unterauftragnehmern ausgeführt wird.

[Option für den Fall, dass eine Rahmenvereinbarung mit Verifikationsanhang zwischen der internationalen Organisation und der Kommission unterzeichnet wurde:]

Artikel II.27 muss gemäß einer besonderen Vereinbarung Anwendung finden, die diesbezüglich zwischen der internationalen Organisation und der Europäischen Union abgeschlossen wird.]

I.11.? Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten

Diese Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf Vorrechte, Befreiungen oder Immunitäten auszulegen, die dem Empfänger durch seine Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

[entfällt]

ARTIKEL I.12 — ANDERE SONDERBEDINGUNGEN

[[Fügen Sie alle zusätzlichen Sonderbedingungen ein, die nicht durch die Artikel oben abgedeckt werden, oder irgendwelche Ausnahmen zu den Allgemeinen Bedingungen]]

[entfällt]

UNTERSCHRIFTEN

Für den Empfänger

[Vorname/Name],
[Funktion]

Unterschrift _____

Ort

den (Datum)

Für die Kommission

[Vorname/Name],
[Funktion]

Unterschrift _____

Ort [Brussels] [Luxembourg]

den (Datum)

ANHANG II — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A — RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN.....	5
ARTIKEL II.1 — BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
ARTIKEL II.2 — ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES EMPFÄNGERS	6
ARTIKEL II.3 — MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN.....	7
II.3.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen	7
II.3.2 Datum der Mitteilungen	7
ARTIKEL II.4 — HAFTUNG IM SCHADENSFALL	7
ARTIKEL II.5 — INTERESSENKONFLIKT	8
ARTIKEL II.6 — VERTRAULICHKEIT.....	8
ARTIKEL II.7 — VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	8
II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission	8
II.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Empfänger.....	9
ARTIKEL II.8 — SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION.....	9
II.8.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union	9
II.8.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission.....	10
ARTIKEL II.9 — BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE).....	10
II.9.1 Eigentum des Empfängers an den Ergebnissen.....	10
II.9.2 Bereits bestehende Rechte.....	10
II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die Union	11
ARTIKEL II.10 — FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE	12

ARTIKEL II.11 — VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER MASSNAHME	13
ARTIKEL II.12 — FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER	13
ARTIKEL II.13 — ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNGEN	14
ARTIKEL II.14 — ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE.....	15
ARTIKEL II.15 — HÖHERE GEWALT	15
ARTIKEL II.16 — AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG.....	15
II.16.1 Aussetzung der Durchführung durch den Empfänger	15
II.16.2 Aussetzung der Durchführung durch die Kommission	15
II.16.3 Wirkungen der Aussetzung	17
ARTIKEL II.17 — KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG	17
II.17.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Empfänger	17
II.17.2 Kündigung der Vereinbarung durch die Kommission	18
II.17.3 Wirkungen der Kündigung	19
ARTIKEL II.18 — ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN	20
TEIL B — FINANZBESTIMMUNGEN.....	21
ARTIKEL II.19 — FÖRDERFÄHIGE KOSTEN	21
II.19.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit	21
II.19.2 Förderfähige direkte Kosten	21
II.19.3 Förderfähige indirekte Kosten.....	23
II.19.4 Nicht förderfähige Kosten	23
ARTIKEL II.20 — FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMachten BETRÄGE	24
II.20.1 Geltendmachung von Kosten und Beiträgen.....	24
II.20.2 Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge	24

II.20.3 Bedingungen für die Feststellung der Konformität der Kostenrechnungsverfahren	25
ARTIKEL II.21 — FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEM EMPFÄNGER VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN	26
ARTIKEL II.22 — MITTELÜBERTRAGUNGEN	26
ARTIKEL II.23 — NICHTEINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN	27
ARTIKEL II.24 — AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN UND DER ZAHLUNGSFRIST	27
II.24.1 Aussetzung von Zahlungen	27
II.24.2 Aussetzung der Zahlungsfrist	28
ARTIKEL II.25 — FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE	29
II.25.1 Schritt 1 — Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten und den Pauschalsätzen sowie der Pauschalbeträge	30
II.25.2 Schritt 2 — Begrenzung auf den <i>Höchstbetrag der Finanzhilfe</i>	30
II.25.3 Schritt 3 — Kürzung aufgrund des Gewinnverbots	30
II.25.4 Schritt 4 — Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten	31
ARTIKEL II.26 — EINZIEHUNGEN	32
II.26.1 Einziehungen	32
II.26.2 Einziehungsverfahren	32
II.26.3 Verzugszinsen	33
II.26.4 Bankgebühren	33
ARTIKEL II.27 — KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG	33
II.27.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen	33
II.27.2 Aufbewahrungspflicht	34
II.27.3 Informationspflicht	34
II.27.4 Kontrollbesuche vor Ort	34

II.27.5	Kontradiktorisches Prüfverfahren	35
II.27.6	Wirkungen der Prüfergebnisse	35
II.27.7	Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstößen	35
II.27.8	Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF	38
II.27.9	Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof .	38

TEIL A — RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 — BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der Vereinbarung werden folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

„Maßnahme“: die Tätigkeiten oder das Projekt (für eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe) oder das Arbeitsprogramm (für ein Beiträge zu den Betriebskosten), für die/das die Finanzhilfe gewährt wird und die/das von dem Empfänger wie in Anhang I beschrieben umzusetzen sind/ist.

„Vertrauliche Informationen oder Dokumente“: von einer der Parteien schriftlich als vertraulich eingestufte Informationen oder Dokumente (in beliebigem Format), die im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung einer Partei von der anderen Partei vorgelegt werden oder auf die eine der Parteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, fallen nicht darunter.

„Interessekonflikt“: eine Situation, in der der Empfänger aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand der Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit der Kommission oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven Ausführung der Vereinbarung beeinträchtigt wird.

„Direkte Kosten“: Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb direkt zugeschrieben werden können. Sie umfassen keine indirekten Kosten.

„Höhere Gewalt“: unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder eines durch die finanzielle Unterstützung begünstigten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Folgendes kann nicht als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden: Arbeitsstreitigkeiten, Streiks, finanzielle Schwierigkeiten oder Dienstleistungs-, Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen, Ausstattung oder Material, sofern diese nicht unmittelbar auf einen relevanten Fall von *höherer Gewalt* zurückgehen.

„Förmliche Mitteilung“: schriftliche Kommunikation zwischen den Parteien auf dem Postwege oder per E-Mail, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde.

„Betrug“: jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen oder das Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht.

„Durchführungszeitraum“: der Zeitraum der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme wie in Artikel I.2.2 dargelegt.

„Indirekte Kosten“: Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb nicht direkt zugeschrieben werden können. Sie umfassen keine Kosten, die als förderfähige direkte Kosten geltend gemacht werden oder diesen zuzuordnen sind.

„Unregelmäßigkeit“: jeder Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Empfängers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte.

„Höchstbetrag der Finanzhilfe“: der Höchstbeitrag der EU zu der Maßnahme gemäß Artikel I.3.1.

„Bereits bestehendes Material“: Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Empfänger es für die Herbeiführung eines Ergebnisses im Rahmen der Durchführung der Maßnahme nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how.

„Bereits bestehendes Recht“: gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an bereits bestehendem Material; dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Empfängers oder sonstiger Dritter handeln.

„Verbundene Person“: jede Person, die befugt ist, den Empfänger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

„Beginn der Maßnahme“: Datum, an dem die Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel I.2.2 beginnt.

„Unterauftrag“: ein Auftrag im Sinne des Artikels II.10, der Dritten zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der in Anhang I genannten Maßnahme erteilt wird.

„Schwerwiegender Fehler“: jede Verletzung einer Bestimmung einer Vereinbarung infolge einer Handlung oder Unterlassung, die zu einem Verlust für den Unionshaushalt führt oder führen könnte.

ARTIKEL II.2 — ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES EMPFÄNGERS

Der Empfänger

- a) haftet gesamtschuldnerisch für die Durchführung der *Maßnahme* gemäß der Vereinbarung;
- b) muss für die Einhaltung der ihm gemäß geltendem EU-, internationalem oder nationalem Recht obliegenden rechtlichen Verpflichtungen haften;
- c) muss die Kommission unverzüglich von allen Ereignissen oder Umständen informieren, von denen er Kenntnis hat und die die Durchführung der *Maßnahme* beeinflussen oder verzögern könnten;
- d) die Kommission unverzüglich von Folgendem in Kenntnis setzen:

- (i) jede ihn betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung seiner Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter,
- (ii) jede die mit ihm verbundenen Einrichtungen betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter der mit ihm verbundenen Einrichtungen.

ARTIKEL II.3 — MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.3.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat

- (a) schriftlich (in elektronischer Form oder als Papierfassung) zu erfolgen
- (b) mit der Nummer der Vereinbarung versehen zu sein und
- (c) unter Angabe der in Artikel I.7 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Wenn eine Partei eine schriftliche Bestätigung einer elektronischen Mitteilung innerhalb angemessener Zeit anfordert, muss der Absender so rasch wie möglich die unterzeichnete Papierfassung des Originals der Mitteilung vorlegen.

II.3.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten eingeht, es sei denn, in der Vereinbarung ist angegeben, dass die Mitteilungen als zu dem Zeitpunkt der Versendung erfolgt gelten.

Eine E-Mail gilt als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie versandt wurde, sofern sie an die in Artikel I.7 genannte E-Mail-Adresse gesandt wurde. Der Absender muss einen Nachweis über das Datum der Absendung vorlegen können. Falls der Absender eine Meldung erhält, dass seine E-Mail nicht zugestellt wurde, muss er alles unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die andere Partei die Mitteilung tatsächlich per E-Mail oder Post empfängt. In einem solchen Fall wird dies dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg übermittelte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Kommission eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.7.2 bezeichneten Dienststelle registriert wurden.

Formliche Mitteilungen gelten als an dem Datum beim Adressaten eingegangen, das in dem Nachweis über die Zustellung der Nachricht an den angegebenen Empfänger, der dem Absender vorliegt, genannt ist.

ARTIKEL II.4 — HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.4.1 Die Kommission darf nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Empfänger verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung der *Maßnahme* einem Dritten entstehen.

II.4.2 Außer in Fällen *höherer Gewalt* muss der Empfänger die Kommission für sämtliche Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der *Maßnahme* oder

deswegen entstehen, weil die *Maßnahme* nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

ARTIKEL II.5 — INTERESSENKONFLIKT

II.5.1 Der Empfänger muss alle nötigen Vorkehrungen treffen, um Situationen zu vermeiden, die einen *Interessenkonflikt* bewirken könnten.

II.5.2 Der Empfänger muss die Kommission unverzüglich über jede Situation unterrichten, die einen *Interessenkonflikt* darstellt oder wahrscheinlich zu einem solchen führt. Er muss unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen.

Die Kommission darf überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und darf verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.6 — VERTRAULICHKEIT

II.6.1 Während der Durchführung der *Maßnahme* und fünf Jahre lang nach Zahlung des Restbetrags müssen die Parteien alle *vertraulichen Informationen und Dokumente* vertraulich behandelt.

II.6.2 Die Parteien dürfen *vertrauliche Informationen und Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen verwenden.

II.6.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht, wenn

- (a) die offenlegende Partei die andere Partei von diesen Verpflichtungen entbindet;
- (b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* an die Öffentlichkeit gelangen, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen verstoßen worden wäre;
- (c) die Weitergabe der *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gesetzlich vorgeschrieben ist.

ARTIKEL II.7 — VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten müssen von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ verarbeitet werden.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.7.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen darf einzig und allein der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Dem Empfänger steht das Recht zu, seine personenbezogenen Daten einzusehen und zu berichtigen. Zu diesem Zweck muss er alle Anfragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an den in Artikel I.7.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Der Empfänger darf sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Empfänger

Der Empfänger muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung die geltenden Datenschutzvorschriften der EU und des nationalen Rechts einhalten (einschließlich der Genehmigungs- und Meldepflichten).

Der Empfänger gestattet seinen Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß.

Der Empfänger muss technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere:
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
 - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Kommission verarbeitet werden können;
- (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.8 — SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.8.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Sofern die Kommission nichts anderes verlangt oder vereinbart, muss auf jeder von dem Empfänger herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit der

Maßnahme, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen, Materialien in elektronischer Form usw.)

- (a) angegeben werden, dass *die Maßnahme* mit Unionsmitteln finanziert wird, und
- (b) das Emblem der Europäischen Union angebracht werden.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Emblems der Europäischen Union kann der Empfänger nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist dem Empfänger untersagt, das Emblem der Europäischen Union oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem er eine Eintragung beantragt oder ähnliche Schritte unternimmt.

Für die Zwecke des ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes und unter den dort angegebenen Bedingungen darf der Empfänger das Emblem der Europäischen Union verwenden, ohne zuvor die Genehmigung der Kommission einzuholen.

II.8.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der *Maßnahme*, die der Empfänger herausgibt, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten,

- (a) dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und
- (b) dass die Kommission für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haftet.

ARTIKEL II.9 — BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

II.9.1 Eigentum des Empfängers an den Ergebnissen

Das Eigentum an den Ergebnissen der *Maßnahme*, einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie der Rechte an den Berichten und weiteren Unterlagen zur *Maßnahme*, fällt dem Empfänger zu, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.

II.9.2 Bereits bestehende Rechte

Übermittelt die Kommission dem Empfänger einen schriftlichen Antrag, in dem sie ihn darüber informiert, welche Ergebnisse sie zu nutzen beabsichtigt, so muss der Empfänger:

- (a) alle *bereits bestehenden Rechte* auflisten, die in diesen Ergebnissen enthalten sind, und
- (b) diese Liste der Kommission spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags vorlegen.

Der Empfänger muss sich vergewissern, dass er oder seine verbundenen Einrichtungen während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger *bereits bestehender Rechte* verfügen.

II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die Union

Der Empfänger räumt der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der *Maßnahme* ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Kommission, andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- b) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der Ergebnisse auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen;
- c) öffentliche Wiedergabe: das Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der Ergebnisse, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen; dieses Recht schließt auch die Wiedergabe und Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
- d) Verbreitung: das Recht, jede Form der öffentlichen Verbreitung der Ergebnisse oder Kopien der Ergebnisse zu genehmigen;
- e) Anpassung: das Recht, die Ergebnisse zu verändern;
- f) Übersetzung;
- g) das Recht, die Ergebnisse gemäß den für die Kommission geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
- h) sofern es sich bei den Ergebnissen um Dokumente handelt, das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente im Einklang mit dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten zu genehmigen, falls dieser Beschluss anwendbar ist und die Dokumente in seinen Anwendungsbereich fallen und nicht aufgrund einer seiner Bestimmungen von der Anwendung ausgenommen sind. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die Begriffe „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie in Beschluss 2011/833/EU.

Die oben genannten Nutzungsrechte können in den Besonderen Bedingungen näher festgelegt werden.

In den Besonderen Bedingungen können weitere Nutzungsrechte für die Union festgelegt werden.

Der Empfänger muss sicherstellen, dass die Union zur Nutzung aller *bereits bestehenden Rechte*, die in die Ergebnisse der *Maßnahme* mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Die *bereits bestehenden Rechte* müssen für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt werden wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse der *Maßnahme*, soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse muss die Union Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster machen: „© — Jahr — Name des Urhebers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“

Gewährt der Empfänger der Kommission Nutzungsrechte, so hat dies keine Auswirkung auf seine Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Artikel II.6 oder die Verpflichtungen des Empfängers nach Artikel II.2.

ARTIKEL II.10 — FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.10.1 Erfordert die Durchführung der *Maßnahme* die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen durch den Empfänger, muss dieser dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Dabei muss er *Interessenkonflikte* vermeiden.

Der Empfänger muss sicherstellen, dass die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Empfängers ausüben können.

II.10.2 Ist der Empfänger ein „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU² oder „Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU³ muss er sich an die geltenden nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe halten.

Der Empfänger muss sicherstellen, dass die für ihn geltenden Bedingungen nach Artikel II.4, II.5, II.6 und II.9 auch auf die Auftragnehmer Anwendung finden.

II.10.3 Für die Durchführung der *Maßnahme* und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung bleibt allein der Empfänger verantwortlich.

II.10.4 Verstößt der Empfänger gegen seine Pflichten gemäß Artikel II.10.1, so gelten die mit dem betreffenden Auftrag verbundenen Kosten gemäß Artikel II.19.2 Buchstabe c, d und e als nicht förderfähig.

Verstößt der Empfänger gegen seine Pflichten nach Artikel II.10.2, kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 gekürzt werden.

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG des Rates.

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

ARTIKEL II.11 — VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER MASSNAHME

II.11.1 Der Empfänger darf zu Aufgaben im Rahmen der *Maßnahme* Unteraufträge vergeben. Wenn er dies tut, muss er dafür sorgen, dass zusätzlich zu den in Artikel II.10 genannten Bedingungen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- (a) Die Vergabe von Unteraufträgen betrifft keine Kernaufgaben der *Maßnahme*.
- (b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art der *Maßnahme* und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- (c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag in Anhang III ausgewiesen.
- (d) Jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I vorgesehen ist, ist vom Empfänger mitzuteilen und von der Kommission zu genehmigen. Die Kommission kann die Genehmigung erteilen:
 - i) vor der Vergabe von Unteraufträgen, sofern der Empfänger eine Änderung gemäß Artikel II.13 beantragt, oder
 - ii) nach der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Vergabe von Unteraufträgen
 - ausdrücklich gerechtfertigt ist in dem Zwischenbericht über die technische Durchführung oder Abschlussbericht über die technische Durchführung nach Artikel I.4.3 und I.4.4 und
 - sie keine Änderungen an der Vereinbarung nach sich zieht, die den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.
- (e) Der Empfänger stellt sicher, dass die für ihn nach Artikel II.8 geltenden Bedingungen auch für den Unterauftragnehmer gelten.

II.11.2 Verstößt der Empfänger gegen seine Pflichten gemäß Artikel II.11.1 Buchstabe a, b, c oder d, so gelten die mit dem betreffenden Auftrag verbundenen Kosten gemäß Artikel II.19.2 Buchstabe f als nicht förderfähig.

Verstößt der Empfänger gegen seine Pflicht nach Artikel II.11.1 Buchstabe e, kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 gekürzt werden.

ARTIKEL II.12 — FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER

II.12.1 Muss der Empfänger während der Durchführung der *Maßnahme* Dritten finanzielle Unterstützung gewähren, so muss der Empfänger diese finanzielle Unterstützung gemäß den in Anhang I festgelegten Bedingungen gewähren. Unter diesen Bedingungen müssen mindestens die folgenden Informationen angegeben werden:

- (a) der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung, der 60 000 EUR für jeden unterstützten Dritten nicht überschreiten darf, es sei denn, die finanzielle Unterstützung ist das vorrangige Ziel der *Maßnahme* nach Anhang I;
- (b) die Kriterien für die genaue Bestimmung der finanziellen Unterstützung;
- (c) die verschiedenen in einer nicht erweiterbaren Liste aufgeführten Tätigkeiten, für die finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;

- (d) die Personen oder Personengruppen, denen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- (e) die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung.

II.12.2 Erfolgt die finanzielle Unterstützung in Form eines Preisgelds, muss der Empfänger diese finanzielle Unterstützung abweichend von Artikel II.12.1 im Einklang mit den Bedingungen in Anhang I gewähren, die vorsehen, dass zumindest folgende Informationen angegeben werden:

- a) die Teilnahmebedingungen;
- b) die Kriterien für die Vergabe des Preisgelds;
- c) die Höhe des Preisgelds;
- d) die Zahlungsmodalitäten.

II.12.3 Der Empfänger muss sicherstellen, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.4, II.5, II.6, II.8, II.9 und II.27 auch auf Dritte Anwendung finden, die finanzielle Unterstützung erhalten.

ARTIKEL II.13 — ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNGEN

II.13.1 Änderungen der Vereinbarung müssen in schriftlicher Form erfolgen.

II.13.2 Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

II.13.3 Jeder Änderungsantrag muss:

- (a) ordnungsgemäß begründet sein;
- (b) mit geeigneten Belegen versehen sein und
- (c) der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende des *Durchführungszeitraums* übermittelt werden.

Buchstabe c gilt nicht in von der die Änderung beantragenden Partei ausreichend begründeten Fällen, sofern die andere Partei zustimmt.

II.13.4 Bei Beiträgen zu den Betriebskosten darf die in Artikel I.2.2 festgelegte Laufzeit nicht im Wege von Änderungen verlängert werden.

II.13.5 Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.14 — ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

II.14.1 Der Empfänger darf seine Zahlungsansprüche gegenüber der Kommission nicht an Dritte abtreten, es sei denn, die Kommission genehmigt dies auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrags des Empfängers.

Akzeptiert die Kommission die Abtretung nicht oder werden deren Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung für sie unwirksam.

II.14.2 Eine Abtretung entbindet den Empfänger in keinem Fall von seinen Verpflichtungen gegenüber der Kommission.

ARTIKEL II.15 — HÖHERE GEWALT

II.15.1 Sieht sich eine Partei mit *höherer Gewalt* konfrontiert, muss sie der anderen Partei unverzüglich eine *förmliche Mitteilung* zusenden und die Art der Situation oder des Ereignisses, seine voraussichtliche Dauer und seine absehbaren Folgen angeben.

II.15.2 Die Parteien müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen. Sie müssen sich nach Kräften bemühen, die Durchführung der *Maßnahme* so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

II.15.3 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch *höhere Gewalt* an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.16 — AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG

II.16.1 Aussetzung der Durchführung durch den Empfänger

Der Empfänger kann die Durchführung der *Maßnahme* oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem *höherer Gewalt*, unmöglich oder übermäßig erschwert wird.

Der Empfänger muss die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen unter Angabe:

- (a) der Gründe für die Aussetzung, einschließlich genauer Angaben über das Datum oder den Zeitraum, zu dem die außergewöhnlichen Umstände eingetreten sind, und
- (b) des Datums der voraussichtlichen Wiederaufnahme.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung der *Maßnahme* gestatten, muss der Empfänger die Kommission unverzüglich unterrichten und gemäß Artikel II.16.3 eine Änderung der Vereinbarung beantragen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.1 oder Artikel II.17.2.1 Buchstabe b oder c gekündigt wird.

II.16.2 Aussetzung der Durchführung durch die Kommission

II.16.2.1 Gründe für die Aussetzung

Die Kommission kann die Durchführung der *Maßnahme* oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie dem Empfänger *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten* oder *Betrug* während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder der Empfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie dem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann und diese Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben oder
- (c) sie den Verdacht hegt, dass ein Empfänger während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.16.2.2 Verfahren der Aussetzung

Schritt 1 — Vor Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* muss die Kommission dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden,

- (a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Absicht, die Durchführung auszusetzen;
 - (ii) die Gründe für die Aussetzung;
 - (iii) die notwendigen Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung in den in Artikel II.16.2.1 Buchstaben a und b genannten Fällen und
- (b) mit der sie ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser förmlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, muss sie dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie ihm Folgendes mitteilt:

- (a) die Aussetzung der Durchführung;
- (b) die Gründe für die Aussetzung; und
- (c) die definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung in den in Artikel II.16.2.1 Buchstaben a und b genannten Fällen oder
- (d) das voraussichtliche Abschlussdatum der notwendigen Überprüfung in dem in Artikel II.16.2.1 Buchstabe c genannten Fall.

Die Aussetzung wird am Tag des Eingangs der *förmlichen Mitteilung* beim Empfänger oder an einem späteren, in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen Tag wirksam.

Anderenfalls muss die Kommission dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Aussetzungsverfahren nicht fortsetzt.

II.16.2.3 Wiederaufnahme der Durchführung

Damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, muss der Empfänger die ihm mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich erfüllen und die Kommission über alle Fortschritte informieren.

Sofern die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung erfüllt werden oder die notwendigen Überprüfungen durchgeführt wurden, muss die Kommission dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden, womit sie diesen

- (a) informiert, dass die Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung erfüllt werden, und
- (b) ihn auffordert, einen Antrag auf Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.16.3 zu stellen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.1 oder Artikel II.17.2.1 Buchstabe b oder f oder g gekündigt wird.

II.16.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung der *Maßnahme* wieder aufgenommen werden und wurde die Vereinbarung nicht gekündigt, muss die Vereinbarung gemäß Artikel II.13 geändert werden, um

- (a) das Datum festzulegen, an dem die *Maßnahme* wieder aufgenommen werden soll;
- (b) die Dauer der *Maßnahme* zu verlängern und
- (c) sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der *Maßnahme* an die neue Situation notwendig sein können.

Die Aussetzung wird aufgehoben mit Wirkung ab dem Wiederaufnahmedatum, das in der geänderten Vereinbarung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung liegen.

Die Kosten, die während des Aussetzungszeitraums im Zusammenhang mit der Durchführung der ausgesetzten *Maßnahme* oder des ausgesetzten Teils der *Maßnahme* entstanden sind, können nicht erstattet oder von der Finanzhilfe gedeckt werden.

Die Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* lässt das Recht der Kommission auf Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel II.17.2 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 oder auf Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge gemäß Artikel II.26 unberührt.

Keine Partei darf im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Schadenersatz geltend machen.

ARTIKEL II.17 — KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

II.17.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Empfänger

Der Empfänger kann die Vereinbarung kündigen.

Der Empfänger muss der Kommission eine *förmliche Mitteilung* über die Kündigung übermitteln unter Angabe

- (a) die Gründe für die Kündigung und
- (b) des Datums, an dem die Kündigung wirksam wird. Dieses Datum muss nach dem Zeitpunkt der *förmlichen Mitteilung* liegen.

Gibt der Empfänger keine Gründe für die Kündigung an oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt.

Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, der in der *förmlichen Mitteilung* angegeben wurde.

II.17.2 Kündigung der Vereinbarung durch die Kommission

II.17.2.1 Kündigungsgründe

Die Kommission kann die Vereinbarung kündigen, wenn

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Empfängers die Durchführung der Vereinbarung substantiell zu beeinträchtigen drohen oder den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen;
- (b) der Empfänger die *Maßnahme* nicht gemäß Anhang I durchführt oder eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt;
- (c) die Durchführung der *Maßnahme* aufgrund *höherer Gewalt* oder außergewöhnlicher Umstände ausgeschlossen ist oder ausgesetzt wird und entweder
 - (i) eine Wiederaufnahme unmöglich ist oder
 - (ii) die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden;
- (d) sich der Empfänger oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden des Empfängers haftet, in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a oder b der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet⁴;
- (e) sich der Empfänger oder eine mit diesem *verbundene Person* in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c, d, e oder f der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet oder unter Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung fällt;
- (f) die Kommission dem Empfänger oder einer mit diesem *verbundenen Person* *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten* oder *betrügerische Handlungen* während des Gewährungsverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte durch den Empfänger oder die mit ihm *verbundene Person*;
- (g) die Kommission dem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann und diese Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben oder
- (h) die Kommission dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* übermittelt hat, in der sie ihn auffordert, die Teilnahme seiner verbundenen Einrichtung zu beenden, weil diese Einrichtung sich in einer der in den Buchstaben e, f oder g genannten Situationen

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

befindet und der Empfänger keine Änderung zur Beendigung der Teilnahme der Einrichtung und zur Umverteilung ihrer Aufgaben beantragt hat.

II.17.2.2 Kündigungsverfahren

Schritt 1 — Bevor die Kommission die Vereinbarung kündigt, muss sie dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden,

- (a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Kündigungsabsicht;
 - (ii) die Gründe für die Kündigung und
- (b) ihn auffordert, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt der förmlichen Mitteilung
 - (i) Stellung zu nehmen und
 - (ii) im Fall von Artikel II.17.2.1 Buchstabe b die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung zu gewährleisten.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, übermittelt sie dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung*, worin sie ihn über die Kündigung und das Datum, an dem diese wirksam wird, informiert.

Anderenfalls muss die Kommission dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Kündigungsverfahren nicht fortsetzt.

Die Kündigung wird wirksam:

- (a) bei Kündigungen nach Maßgabe von Artikel II.17.2.1 Buchstaben a, b, und d: an dem in der *förmlichen Mitteilung* über die Kündigung angegebenen Tag, der in Unterabsatz 2 (d. h. in Schritt 2 oben) genannt wird;
- (b) bei Kündigungen nach Maßgabe von Artikel II.17.2.1 Buchstaben c, e, f, g und h: an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Empfänger die *förmliche Mitteilung* über die Kündigung erhält, die in Unterabsatz 2 (d. h. in Schritt 2 oben) genannt wird.

II.17.3 Wirkungen der Kündigung

II.17.3.1 Wirkungen der Kündigung der Vereinbarung

Innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, muss der Empfänger einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.4 stellen.

Erhält die Kommission innerhalb der genannten Frist keinen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, werden nur Kosten erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt, die in einem genehmigten Bericht über die technische Durchführung und gegebenenfalls in einer genehmigten Abrechnung aufgeführt sind.

Wird die Vereinbarung durch die Kommission gekündigt, weil der Empfänger gegen seine Pflicht zur Vorlage des Antrags auf Zahlung verstoßen hat, darf der Empfänger nach der Kündigung keinen Antrag auf Zahlung mehr einreichen. In diesem Fall gilt Unterabsatz 2.

Die Kommission berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 und die Restbeträge gemäß Artikel I.5.4 auf der Grundlage der eingereichten Berichte. Nur Kosten, die entstanden sind, bevor die Kündigung wirksam wird, werden erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt. Kosten im Zusammenhang mit Aufträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, werden nicht berücksichtigt und werden nicht erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt.

Die Kommission kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen im Falle

- (a) einer nicht ordnungsgemäßen Kündigung der Vereinbarung durch den Empfänger im Sinne des Artikels II.17.1 oder
- (b) einer Kündigung der Vereinbarung durch die Kommission aus einem der in Artikel II.17.2.1. Buchstaben b, e, f, g und h genannten Gründen.

Keine Partei darf mit der Begründung Schadenersatz geltend machen, dass die andere Partei die Vereinbarung gekündigt hat.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des Empfängers weiterhin, insbesondere die in den Artikeln I.4, II.6, II.8, II.9, II.14, II.27 und solche, die sich aus etwaigen ergänzenden Bestimmungen über die Nutzung der Ergebnisse gemäß den Besonderen Bedingungen ergeben.

ARTIKEL II.18 — ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem belgischen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der Union und dem Empfänger über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist gemäß Artikel 272 AEUV allein das Gericht der Europäischen Union oder als Rechtsmittelinstanz der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

II.18.3 Die Kommission kann gemäß Artikel 299 AEUV zum Zwecke der Einziehung im Sinne des Artikels II.26 einen vollstreckbaren Beschluss erlassen, mit dem eine Zahlung auferlegt wird; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Gegen diesen Beschluss kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union *Klage* erhoben werden.

TEIL B — FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.19 — FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.19.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähige Kosten einer *Maßnahme* sind Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger tatsächlich entstehen und die folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie fallen innerhalb des *Durchführungszeitraums* an, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags und den entsprechenden Belegen gemäß Artikel I.4.4.
- (b) Sie sind im Kostenvoranschlag der *Maßnahme* in Anhang III ausgewiesen.
- (c) Sie sind im Zusammenhang mit der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* angefallen und für die Durchführung der *Maßnahme* notwendig.
- (d) Sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards ausgewiesen und entsprechend seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind.
- (e) Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen und
- (f) sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

II.19.2 Förderfähige direkte Kosten

Um förderfähig zu sein, müssen die *direkten Kosten* der *Maßnahme* die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Als förderfähige *direkte Kosten* gelten insbesondere die nachstehenden Kostenarten, sofern sie sowohl die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 als auch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Empfänger geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die *Maßnahme* zugeteilt ist, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers entsprechen.

Diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, Sozialabgaben und weitere in die Vergütung einfließende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen. Sie können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind.

Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines mit dem Empfänger geschlossenen Vertrags, der kein Arbeitsvertrag ist, oder natürlicher Personen, die von einem Dritten gegen Entgelt an den Empfänger abgeordnet sind,

können unter den nachstehenden Bedingungen ebenfalls unter diesen Personalkosten aufgenommen werden:

- i) Die Person arbeitet unter ähnlichen Bedingungen wie ein Arbeitnehmer (insbesondere im Hinblick auf die Art der Organisation der Arbeit, die durchgeführten Arbeiten und die Räumlichkeiten, in denen sie durchgeführt werden).
 - ii) Die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Empfängers (sofern ausnahmsweise nicht anders vereinbart).
 - iii) Die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Empfänger ausführt.
- b) Reise- und damit verbundene Aufenthaltskosten, sofern sie der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen;
- c) Kosten für die Abschreibung von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Empfängers ausgewiesen sind, sofern diese Sachanlagen
 - i) nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Buchführungsmethoden des Empfängers abgeschrieben werden und
 - ii) im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben wurden, sofern der Erwerb innerhalb des *Durchführungszeitraums* erfolgte.

Förderfähig sind auch die Kosten für die Miete oder das Leasen von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen, sofern diese Kosten die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter und Sachanlagen nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühr enthalten.

Bei der Festlegung der förderfähigen Kosten wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten von Ausrüstungsgütern berücksichtigt, der auf den *Durchführungszeitraum* entfällt und der tatsächlichen Nutzung für die Zwecke der *Maßnahme* entspricht. In den Besonderen Bedingungen kann als Ausnahme festgelegt werden, dass die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgütern in voller Höhe förderfähig sind, wenn die Art der *Maßnahme* und die Umstände der Nutzung der Ausrüstungsgüter oder Sachanlagen dies rechtfertigen;

- d) Kosten für Betriebsmittel, sofern sie
 - i) im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben und
 - ii) direkt für die *Maßnahme* eingesetzt werden;
- e) Kosten, die sich unmittelbar aus Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, spezielle Bewertung der *Maßnahme*, Prüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten für verlangte Sicherheiten,

sofern die diesbezüglichen Dienstleistungen im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben werden;

- f) Kosten aus *Unteraufträgen* im Sinne des Artikels II.11, sofern die in Artikel II.11.1 Buchstaben a, b, c und d festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- g) Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter im Sinne des Artikels II.12, sofern die dort festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- h) vom Empfänger entrichtete Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer (MwSt), sofern sie Teil der förderfähigen *direkten Kosten* sind und soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

II.19.3 Förderfähige indirekte Kosten

Um förderfähig zu sein, müssen *indirekte Kosten* einen der *Maßnahme* angemessenen Anteil an den Gemeinkosten des Empfängers ausmachen und die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Förderfähige *indirekte Kosten* müssen auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 7 % aller förderfähigen *direkten Kosten* geltend gemacht werden, soweit Artikel I.3.2 nichts anderes bestimmt.

II.19.4 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel II.19.1 erfüllen, nachstehende Kosten:

- (a) Kapitalerträge und Dividenden, die von dem Empfänger ausgezahlt werden;
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- (d) Zinsaufwendungen;
- (e) zweifelhafte Forderungen;
- (f) Wechselkursverluste;
- (g) von der Bank des Empfängers in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission;
- (h) Kosten, die vom Empfänger im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden, einschließlich Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat gewährt und aus dem Unionshaushalt finanziert werden, sowie Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission für die Zwecke der Ausführung des Unionshaushalts gewährt werden. Insbesondere falls der Empfänger einen aus dem Haushalt der EU oder dem Haushalt von Euratom finanzierten Beitrag zu den Betriebskosten erhält, darf er keine *indirekten Kosten* für die Zeiträume geltend machen, auf die sich der Beitrag zu den Betriebskosten bezieht, es sein denn, er kann nachweisen, dass durch den Beitrag zu den Betriebskosten keine Kosten der *Maßnahme* gedeckt werden;
- (i) Sachleistungen Dritter;
- (j) übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- (k) abzugsfähige MwSt.

ARTIKEL II.20 — FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMachten BETRÄGE

II.20.1 Geltendmachung von Kosten und Beiträgen

Der Empfänger muss Folgendes als förderfähige Kosten oder als beantragten Beitrag angeben:

- (a) für tatsächliche Kosten: die Kosten, die ihm für die *Maßnahme* tatsächlich entstanden sind;
- (b) für Einheitskosten oder Beiträge dazu: das Produkt aus dem Betrag pro Einheit gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten;
- (c) für Pauschalbeträge oder Beiträge dazu: den Gesamtbetrag gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- (d) für Pauschalsätze oder Beiträge dazu: den Betrag, der sich aus der Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer iv oder Buchstabe d ergibt;
- (e) für Einheitskosten, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: das Produkt aus dem nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechneten Betrag pro Einheit und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten;
- (f) für Pauschalbeträge, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: den nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechneten Gesamtbetrag, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der *Maßnahme* ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- (g) für Pauschalsätze, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: den Betrag, der sich aus der Anwendung des nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechneten Pauschalsätzen ergibt.

II.20.2 Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge

Der Empfänger muss Folgendes vorlegen, wenn er im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird:

- (a) für tatsächliche Kosten: geeignete Belege als Nachweis für die geltend gemachten Kosten wie Verträge, Rechnungen und Buchführungsauszüge.

Darüber hinaus müssen die üblichen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle des Empfängers es ermöglichen, die geltend gemachten Beträge unmittelbar den Beträgen in seinen Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen;

- (b) für Einheitskosten oder Beiträge dazu: geeignete Belege als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten.

Es ist nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Betrag pro Einheit vorlegt;

- (c) für Pauschalbeträge oder Beiträge dazu: geeignete Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme*.

Der Empfänger muss die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausweisen und keine Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Pauschalbetrag vorlegen;

- (d) für Pauschalsätze oder Beiträge dazu: geeignete Belege als Nachweis für die förderfähigen Kosten oder den beantragten Beitrag, auf die bzw. den der Pauschalsatz angewandt wird.

Der Empfänger muss die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausweisen und keine Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den angewandten Pauschalsatz vorlegen;

- (e) für Einheitskosten, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die angegebene Anzahl von Einheiten;
- (f) für Pauschalbeträge, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme*;
- (g) für Pauschalsätze, die auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die förderfähigen Kosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird.

II.20.3 Bedingungen für die Feststellung der Konformität der Kostenrechnungsverfahren

II.20.3.1 In den Fällen nach Artikel II.20.2 Buchstaben e, f und g ist es nicht erforderlich, dass der Empfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist; er muss aber gewährleisten, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Die herangezogenen Kostenrechnungsverfahren entsprechen den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers und werden auf der Grundlage objektiver Kriterien unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel einheitlich angewandt.
- (b) Die geltend gemachten Kosten können direkt den in seiner allgemeinen Buchführung ausgewiesenen Beträgen zugeordnet werden und
- (c) nicht förderfähige Kosten oder Kosten, die durch andere Arten von Finanzhilfen im Sinne des Artikels I.3.2 gedeckt sind, sind von den Kostenarten ausgenommen, die zur Bestimmung der geltend gemachten Kosten herangezogen werden.

II.20.3.2 Sofern die Besonderen Bedingungen dies vorsehen, kann der Empfänger bei der Kommission eine Beurteilung seiner üblichen Kostenrechnungsverfahren

beantragen. Diesem Antrag muss eine „Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren“ beigelegt werden, wenn dies in den Besonderen Bedingungen verlangt wird.

Die Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren muss:

- (a) von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich bei dem Empfänger um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem qualifizierten und unabhängigen Beamten ausgestellt werden und
- (b) nach Maßgabe des Anhangs VII erstellt werden.

In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers den Anforderungen in Artikel II.20.3.1 und den etwaigen zusätzlichen Bedingungen in den Besonderen Bedingungen genügen.

II.20.3.3 Hat die Kommission die Konformität der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers bestätigt, dürfen die auf der Grundlage dieser Verfahren geltend gemachten Kosten *im Nachhinein* nicht in Frage gestellt werden, sofern

- (a) die tatsächlich verwendeten Verfahren den von der Kommission genehmigten Verfahren entsprechen und
- (b) der Empfänger keine Informationen zurückgehalten hat, um die Genehmigung für seine Kostenrechnungsverfahren zu erhalten.

ARTIKEL II.21 — FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEM EMPFÄNGER VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN

Sind Einrichtungen, die mit dem Empfänger verbunden sind, in den Besonderen Bedingungen berücksichtigt, sind die Kosten, die bei einer solchen Einrichtung anfallen, förderfähig, wenn

- (a) sie dieselben Bedingungen gemäß den Artikeln II.19 und II.20 erfüllen, die für den Empfänger gelten, und
- (b) der Empfänger sicherstellt, dass die Bedingungen, die gemäß den Artikeln II.4, II.5, II.6, II.8, II.10, II.11 und II.27 für den Empfänger gelten, auch für die Einrichtung gelten.

ARTIKEL II.22 — MITTELÜBERTRAGUNGEN

Sofern die *Maßnahme* im Einklang mit Anhang I durchgeführt wird, darf der Empfänger den Kostenvoranschlag in Anhang III durch Mittelzuweisungen untereinander und zwischen verschiedenen Kostenarten anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13.

Der Empfänger darf jedoch keine Kosten von *Unteraufträgen*, die nicht in Anhang 1 vorgesehen sind, hinzufügen, es sei denn, solche zusätzlichen *Unteraufträge* werden von der Kommission nach Maßgabe von Artikel II.11.1 Buchstabe d genehmigt.

Die ersten zwei Unterabsätze gelten nicht für Pauschalbeträge im Sinne des Artikels I.3.2 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c.

ARTIKEL II.23 — NICHT-EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN

Die Kommission kann die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.2.1 Buchstabe b kündigen und die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen, falls der Empfänger

- (a) innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums keinen Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung zusammen mit den in den Artikeln I.4.3 oder I.4.4 genannten Dokumenten eingereicht hat und
- (b) er auch innerhalb von 60 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der Kommission aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.

ARTIKEL II.24 — AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN UND DER ZAHLUNGSFRIST

II.24.1 Aussetzung von Zahlungen

II.24.1.1 Gründe für die Aussetzung

Die Kommission kann jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen aussetzen, wenn

- (a) sie dem Empfänger *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten* oder *Betrug* während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder der Empfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie dem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße nachweisen kann und diese Fehler, *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfvereinbarung haben oder
- (c) sie den Verdacht hegt, dass der Empfänger während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung *gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.24.1.2 Verfahren der Aussetzung

Schritt 1 — Bevor die Kommission die Zahlungen aussetzt, muss sie dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden:

- (a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Absicht, die Zahlungen auszusetzen;
 - (ii) die Gründe für die Aussetzung;
 - (iii) in den Fällen in Artikel II.24.1.1 Buchstaben a und b die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen und

- (b) mit der sie ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser *förmlichen Mitteilung* Stellung zu nehmen.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, muss sie dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie ihm Folgendes mitteilt:

- (a) die Aussetzung der Zahlungen;
- (b) die Gründe für die Aussetzung;
- (c) die definitiven Bedingungen, unter denen die Zahlungen in den in Artikel II.24.1.1 Buchstaben a und b genannten Fällen wiederaufgenommen werden können;
- (d) das voraussichtliche Abschlussdatum der notwendigen Überprüfung in dem in Artikel II.24.1.1 Buchstabe c genannten Fall.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Kommission die *förmliche Mitteilung* über die Aussetzung verschickt (Schritt 2).

Anderenfalls muss die Kommission dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Aussetzungsverfahren nicht fortsetzt.

II 24.1.3 Wirkungen der Aussetzung

Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Empfänger nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.2, I.4.3 und I.4.4 einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.4.1 in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

Die Aussetzung von Zahlungen berührt nicht das Recht des Empfängers, die Durchführung der *Maßnahme* gemäß Artikel II.16.1 auszusetzen oder die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.1 zu kündigen.

II.24.1.4 Wiederaufnahme von Zahlungen

Damit die Kommission die Zahlungen wieder aufnimmt, muss der Empfänger die ihm mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich erfüllen und die Kommission über alle Fortschritte informieren.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen erfüllt, wird die Aussetzung aufgehoben. Die Kommission unterrichtet den Empfänger hiervon in einer *förmlichen Mitteilung*.

II.24.2 Aussetzung der Zahlungsfrist

II.24.2.1 Die Kommission kann jederzeit die in den Artikeln I.5.2, I.5.3 und I.5.4 genannte Zahlungsfrist aussetzen, wenn ein Zahlungsantrag nicht genehmigt werden kann, weil:

- (a) er nicht der Vereinbarung entspricht;

- (b) keine geeigneten Belege vorgelegt wurden oder
- (c) Zweifel an der Förderfähigkeit der Kosten bestehen, die in den Kostenaufstellungen geltend gemacht werden, und weitere Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen erforderlich sind.

II.24.2.2 Die Kommission muss dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- (a) die Aussetzung und
- (b) die Gründe für die Aussetzung.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Kommission die *förmliche Mitteilung* übermittelt.

II.24.2.3 Sind die Voraussetzungen für die Aussetzung der Zahlungsfrist nicht mehr erfüllt, wird die Aussetzung aufgehoben und die verbleibende Laufzeit wird wieder aufgenommen.

Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate an, kann der Empfänger bei der Kommission anfragen, ob die Aussetzung weiterläuft.

Wurde die Zahlungsfrist ausgesetzt, weil die technischen Berichte oder Kostenaufstellungen nicht der Vereinbarung entsprechen und kein überarbeiteter Bericht bzw. keine überarbeitete Aufstellung vorgelegt wurde oder diese zwar vorgelegt, aber ebenfalls abgelehnt wurden, kann die Kommission die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.2.1 Buchstabe b kündigen und die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen.

ARTIKEL II.25 — FESTLEGUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe hängt davon ab, inwieweit die *Maßnahme* im Einklang mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird von der Kommission zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags berechnet. Die Berechnung umfasst die folgenden Schritte:

Schritt 1 — Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten und den Pauschalsätzen sowie der Pauschalbeträge

Schritt 2 — Begrenzung auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe*

Schritt 3 — Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Schritt 4 — Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

II.25.1 Schritt 1 — Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten und den Pauschalsätzen sowie der Pauschalbeträge

Dieser Schritt wird wie folgt angewandt:

- (a) Werden gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a die förderfähigen Kosten erstattet, so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Kostenarten, den Empfänger und die verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten der *Maßnahme* angewandt.
- (b) Wird gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe b ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so wird der dort festgelegte Finanzierungsbeitrag mit den tatsächlich angefallenen und von der Kommission für den Empfänger und die verbundenen Einrichtungen genehmigten Anzahl von Einheiten multipliziert.
- (c) Wird gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe c als Finanzierungsbeitrag ein Pauschalbetrag gezahlt, so wendet die Kommission den dort genannten Pauschalbetrag für den Empfänger und die verbundenen Einrichtungen an, sofern sie feststellt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der *Maßnahme* ordnungsgemäß im Einklang mit Anhang I durchgeführt wurde(n).
- (d) Wird gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe d ein Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung gezahlt, so wird der dort genannte Pauschalsatz auf die förderfähigen Kosten bzw. auf den Finanzierungsbeitrag, die bzw. den die Kommission für den Empfänger und die verbundenen Einrichtungen genehmigt hat, angewandt.

Ist in Artikel I.3.2 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfeformen vorgesehen, so müssen die ermittelten Beträge addiert werden.

II.25.2 Schritt 2 — Begrenzung auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der von der Kommission an den Empfänger gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* überschreiten.

Wenn der in Schritt 1 ermittelte Betrag höher ist als dieser Höchstbetrag, wird der endgültige Betrag auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

II.25.3 Schritt 3 — Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, darf die Finanzhilfe nicht dazu führen, dass der Empfänger einen Gewinn erwirtschaftet.

„Gewinn“ bezeichnet den Überschuss des in den Schritten 1 und 2 ermittelten Betrags zuzüglich der Gesamteinnahmen der *Maßnahme* gegenüber den förderfähigen Gesamtkosten der *Maßnahme*.

Die förderfähigen Gesamtkosten der *Maßnahme* entsprechen den konsolidierten förderfähigen Gesamtkosten, die von der Kommission für die gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a erstattenden Kostenarten genehmigt wurden.

Die Gesamteinnahmen der *Maßnahme* entsprechen den konsolidierten Gesamteinnahmen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags vom Empfänger erstellt wird, in den Büchern erfasst, eingegangen oder bestätigt sind.

Folgendes wird als Einnahmen betrachtet:

- (a) Erträge aus der *Maßnahme*;
- (b) Finanzbeiträge, die dem Empfänger oder einer verbundenen Einrichtung von Dritten speziell zur Finanzierung der förderfähigen Kosten der *Maßnahme* zugewiesen werden, die von der Kommission gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i erstattet werden.

Folgendes wird nicht als Einnahmen betrachtet:

- (a) Finanzbeiträge von Dritten, sofern sie zur Deckung von anderen Kosten als gemäß der Vereinbarung förderfähiger Kosten verwendet werden können;
- (b) Finanzbeiträge von Dritten ohne Verpflichtung zur Rückzahlung etwaiger nicht verwendeter Beträge am Ende des *Durchführungszeitraums*;
- (c) im Fall eines Beitrags zu den Betriebskosten: Beträge, die zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

Ergibt sich ein Gewinn, so wird dieser Gewinn proportional zu dem endgültigen Satz für die Erstattung der von der Kommission für die in Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i festgelegten Kostenarten genehmigten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der *Maßnahme* in Abzug gebracht. Der Abzug wird auf den nach den Schritten 1 und 2 berechneten Betrag angewandt.

II.25.4 Schritt 4 — Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

Die Kommission darf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* kürzen, falls die *Maßnahme* nicht ordnungsgemäß wie in Anhang I dargelegt durchgeführt wurde (d. h. bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung) oder falls eine andere Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt wurde.

Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der *Maßnahme* oder zur Schwere der Pflichtverletzung.

Bevor die Kommission die Finanzhilfe kürzt, muss sie dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* übermitteln,

- (a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - (i) ihre Absicht, den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* zu kürzen;
 - (ii) der Betrag, um den sie die Finanzhilfe zu kürzen beabsichtigt;
 - (iii) die Gründe für die Kürzung; und
- (b) mit der sie ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser förmlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, die Kürzung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen, setzt sie den Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* von dieser Entscheidung in Kenntnis.

Wird die Finanzhilfe gekürzt, muss die Kommission den gekürzten Finanzhilfebetrag berechnen, indem sie den Kürzungsbetrag (berechnet im Verhältnis zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der *Maßnahme* oder zur Schwere der Pflichtverletzung) von dem *Höchstbetrag der Finanzhilfe* abzieht.

Der Endbetrag der Finanzhilfe entspricht dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:

- (a) in den Schritten 1 bis 3 ermittelter Betrag oder
- (b) gekürzter Betrag nach Schritt 4.

ARTIKEL II.26 — EINZIEHUNGEN

II.26.1 Einziehungen

Sind nach Maßgabe der Vereinbarung Beträge einzuziehen, so müssen die betreffenden Beträge vom Empfänger an die Kommission zurückgezahlt werden.

Für die Rückzahlung von Beträgen, die die Kommission rechtsgrundlos als Kostenbeitrag für die verbundenen Einrichtungen des Empfängers gezahlt hat, haftet der Empfänger.

II.26.2 Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung muss die Kommission dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden, in der

- (a) sie ihn vor ihrer Absicht unterrichtet, den rechtsgrundlos gezahlten Betrag zurückzufordern;
- (b) sie den geschuldeten Betrag und die Gründe für die Einziehung angibt und
- (c) ihn auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist dazu Stellung zu nehmen.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Einziehungsverfahren trotz Stellungnahme des Empfängers fortzusetzen, kann die Kommission durch eine *förmliche Mitteilung* an den Empfänger, die eine Zahlungsaufforderung beinhaltet, unter Angabe der Zahlungsfrist und -modalitäten die Einziehung bestätigen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die Kommission den geschuldeten Betrag ein, indem sie:

- (a) ihn — ohne dass hierfür die Einwilligung des Empfängers notwendig ist — mit Beträgen verrechnet, die die Kommission oder eine Exekutivagentur dem Empfänger (aus dem Unions- oder Euratom-Haushalt) schuldet („Verrechnung“).

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen diese Verrechnung kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden;

- (b) eine nach Maßgabe von Artikel I.5.2 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- (c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet oder nach Maßgabe des Artikels II.18.3 einen vollstreckbaren Beschluss erlässt.

II.26.3 Verzugszinsen

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag um Verzugszinsen zu dem in Artikel I.5.6 festgelegten Zinssatz. Die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich des Tags, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der Kommission eingeht.

Teilzahlungen müssen zunächst mit Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet werden.

II.26.4 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zuge des Einziehungsverfahrens anfallen, müssen vom Empfänger getragen werden, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG⁵ zur Anwendung kommt.

ARTIKEL II.27 — KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

II.27.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen

Die Kommission darf während der Durchführung der *Maßnahme* oder anschließend technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob der Empfänger die *Maßnahme* ordnungsgemäß durchführt und seinen Pflichten im Rahmen der Vereinbarung nachkommt. Sie kann zur regelmäßigen Überprüfung der Pauschalbeträge, Einheitskosten oder Pauschalsatzfinanzierungen auch die Bücher des Empfängers kontrollieren.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden, müssen vertraulich behandelt werden.

Die Kommission kann darüber hinaus eine Zwischen- oder Schlussbewertung der Ergebnisse der *Maßnahme* in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms vornehmen.

Kontrollen, Prüfungen oder Bewertungen der Kommission können entweder direkt von eigenem Personal der Kommission oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

⁵ Richtlinie 2007/64/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG.

Die Kommission kann derartige Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen während der Durchführung der Vereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, einleiten. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Kontroll-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gelten als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Kommission eingegangen ist.

Wird die Prüfung bei einer verbundenen Einrichtung durchgeführt, muss der Empfänger die verbundene Einrichtung informieren.

II.27.2 Aufbewahrungspflicht

Der Empfänger muss die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger aufbewahren; dies gilt auch für nach dem jeweiligen nationalen Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bedingungen eingehalten werden.

Der Zeitraum, während dessen die Unterlagen aufbewahrt werden müssen, ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Der Empfänger muss die Unterlagen in diesen Fällen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

II.27.3 Informationspflicht

Der Empfänger muss alle Informationen, auch in elektronischer Form, vorlegen, welche die Kommission oder eine von der Kommission beauftragte externe Stelle fordert.

Kommt der Empfänger seinen Pflichten aus dem Unterabsatz 1 nicht nach, kann die Kommission

- (a) Kosten, die in den vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.4 Kontrollbesuche vor Ort

Bei Kontrollbesuchen vor Ort muss der Empfänger den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission bevollmächtigten externen Personen Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten gewähren, an bzw. in denen die *Maßnahme* durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist, sowie zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.

Er muss dafür sorgen, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs vor Ort ohne Weiteres zugänglich sind und auf Verlangen in geeigneter Form übergeben werden.

Verweigert der Empfänger den Zugang zu den Orten, Räumlichkeiten und Informationen nach den Unterabsätzen 1 und 2, kann die Kommission

- (a) Kosten, die in den vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.5 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Prüfung getroffenen Feststellungen muss ein vorläufiger Bericht („Prüfbericht (Entwurf)“) erstellt werden. Die Kommission oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter muss den Bericht dem Empfänger übermitteln, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Kalendertagen dazu Stellung nehmen muss. Der endgültige Bericht („abschließender Prüfbericht“) muss dem Empfänger innerhalb von 60 Kalendertagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt werden.

II.27.6 Wirkungen der Prüfergebnisse

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfergebnisse kann die Kommission die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen, einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der geleisteten Zahlungen gemäß Artikel II.26.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der dem Empfänger auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der *Maßnahme* gezahlt worden ist.

II.27.7 Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstößen

II.27.7.1 Die Kommission kann die Prüfungsfeststellungen im Rahmen anderer Finanzhilfen auf diese Finanzhilfe übertragen, sofern:

- (a) der Empfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der EU oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, nachweislich systembedingte oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverstöße begangen hat und diese Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfevereinbarung haben und
- (b) die abschließenden Prüfungsfeststellungen dem Empfänger anhand einer *förmlichen Mitteilung* zusammen mit der Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen innerhalb des in Artikel II.27.1 genannten Zeitraums übermittelt werden.

Die Übertragung von Feststellungen kann zu Folgendem führen:

- (a) Ablehnung von Kosten als nicht förderfähig;
- (b) Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4;
- (c) Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge gemäß Artikel II.26;
- (d) Aussetzung von Zahlungen gemäß Artikel II.24.1;
- (e) Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* gemäß Artikel II.16.2;
- (f) Kündigung gemäß Artikel II.17.2.

II.27.7.2 Die Kommission muss dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung*, in der sie ihn über die systembedingten oder wiederkehrenden Fehler und ihre Absicht informiert, diese Prüfungsfeststellungen zu übertragen, und die Liste der betroffenen Finanzhilfen zukommen lassen.

- (a) Betreffen die Feststellungen die Förderfähigkeit von Kosten, gilt folgendes Verfahren:

Schritt 1 — In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- (i) eine Aufforderung, zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen Stellung zu nehmen;
- (ii) eine Aufforderung zur Vorlage von korrigierten Kostenaufstellungen für alle betroffenen Finanzhilfen;
- (iii) soweit möglich, der Berichtungssatz für die Extrapolation, den die Kommission zur Berechnung der Beträge festlegt, die aufgrund der systembedingten oder wiederkehrenden Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerischen Handlungen* oder Pflichtverstöße abzulehnen sind, wenn der Empfänger
 - der Auffassung ist, dass die Vorlage von korrigierten Kostenaufstellungen nicht möglich oder praktikabel ist, oder
 - keine korrigierten Kostenaufstellungen vorlegt.

Schritt 2 — Der Empfänger hat ab Erhalt der *förmlichen Mitteilung* 60 Kalendertage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben und korrigierte Kostenaufstellungen vorzulegen oder um eine hinreichend begründete alternative Korrekturmethode vorzuschlagen. Diese Frist kann von der Kommission in begründeten Fällen verlängert werden.

Schritt 3 — Legt der Empfänger korrigierte Kostenaufstellungen vor, die den Feststellungen Rechnung tragen, wird die Kommission den zu korrigierenden Betrag auf der Grundlage dieser überarbeiteten Aufstellungen festlegen.

Schlägt der Empfänger eine alternative Korrekturmethode vor und akzeptiert die Kommission diese, muss die Kommission den Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie die alternative Methode akzeptiert;
- (ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch die Anwendung dieser Methode festgelegt wurden.

Andernfalls muss die Kommission den Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie die Stellungnahme oder die vorgeschlagene alternative Methode nicht akzeptiert;
- (ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch Anwendung der dem Empfänger ursprünglich mitgeteilten Extrapolationsmethode festgelegt wurden.

Werden systematische oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *betrügerische Handlungen* oder Pflichtverstöße nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der zurückzufordernde Betrag der Differenz zwischen:

- (i) dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der vom Empfänger angemeldeten und von der Kommission genehmigten korrigierten förderfähigen Kosten oder auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten nach Extrapolation festgelegt wurde, und
- (ii) dem dem Empfänger gezahlten Gesamtbetrag für die Durchführung der *Maßnahme* im Rahmen der Vereinbarung.

b) Betreffen die Feststellungen die nicht ordnungsgemäße Durchführung oder eine sonstige Pflichtverletzung, gilt folgendes Verfahren:

Schritt 1 — In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- (i) eine Aufforderung an den Empfänger zur Vorlage einer Stellungnahme zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen und
- (ii) den pauschalen Berichtigungssatz, den die Kommission auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* oder einen Teil davon gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden beabsichtigt.

Schritt 2 — Der Empfänger hat ab Erhalt der *förmlichen Mitteilung* 60 Tage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben oder einen hinreichend begründeten alternativen Pauschalsatz vorzuschlagen.

Schritt 3 — Akzeptiert die Kommission den vom Empfänger vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz, muss sie den Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie den alternativen Pauschalsatz akzeptiert;
- (ii) den korrigierten Finanzhilfebetrags unter Anwendung dieses Pauschalsatzes.

Andernfalls muss die Kommission den Empfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- (i) dass sie die Stellungnahme oder den vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz nicht akzeptiert;
- (ii) den korrigierten Finanzhilfebetrags unter Anwendung des dem Empfänger ursprünglich mitgeteilten Pauschalsatzes.

Werden systematische oder wiederkehrende Fehler, *Unregelmäßigkeiten*, *Betrug* oder Pflichtverstöße nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der zurückzufordernde Betrag der Differenz zwischen:

- (i) dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe nach Berichtigung des Pauschalsatzes und
- (ii) dem dem Empfänger gezahlten Gesamtbetrag für die Durchführung der *Maßnahme* im Rahmen der Vereinbarung.

II.27.8 Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

Das OLAF kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁶ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen *Betrug* und *Unregelmäßigkeiten* vorgesehen sind.

Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellungen des OLAF eine Einziehung von Beträgen von dem Empfänger an.

Darüber hinaus können die Feststellungen aus einer OLAF-Untersuchung strafrechtliche Verfolgungen nach nationalem Recht nach sich ziehen.

II.27.9 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).